Amtsblatt

Des

Großherzoglich Sesischen Oberschulraths

N_{-}^{0} 38.

Darmfiadt am 2. gung 1841.

Inhalt. 69. Die Berwendung der Rinder in Fabrifen und Manufacturen.

70. Die Ernennung der unftandigen Mitglieder bes Schulvorstandes bei Gemeindefchulen.

Zu Nr. D. S. R. 892.

69.

Die Verwendung der Kinder in Fabriken und Manufacturen. Darmftabt am 10. Märg 1841.

An sammtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen und standesherrliche Consistorien.

ir sind vom Höchsten Ministerio des Innern u. der Justiz beaufstragt worden, Sie anzuweisen, nicht nur streng darauf zu sehen, daß die schulpflichtigen Kinder, welche in Fabriken oder Manufakturen beschäftigt werden, — wie sich von selbst versteht — die vorgeschriebene Schulzeit einhalten, und die Schule gehörig besuchen, sondern auch darauf zu achten, daß solche Kinder außer den Schulstunden nicht auf übertriebene Weise durch Arbeiten angestrengt, oder zu solchen vielleicht in ungesunden Localen verwendet werden, wodurch die gesunde körperliche und geistige Entwickelung gestört oder gar untergraben wird. Sollten Ihnen Fälle der hiergenannsten Art bekannt werden, so haben Sie die Großherzogl. Kreis: und Landzräthe sogleich hiervon in Kenntniß zu sehen, damit diese in geeigneter Weise vorschreiten können.

Insofern Sie bereits Wahrnehmungen über eine nachtheilige Berwendung armer Schulkinder Ihres Bezirks in Fabriken gemacht haben oder demnächst machen sollten, so werden Sie uns hiervon die nähere Unzeige zu machen, nicht unterlassen.

5016.

Piffor.

311 Nr. D. S. R. 1057.

Die Ernennung der un-

ständigen Mitglieder des

Schulvorstandes bei Ge=

meindeschulen.

70.

Darmstadt am 2. Juny 1841.

Un sammtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen und Consistorien in den standesherrlichen Bezirken.

roßherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz hat durch eine unterm 5. März d. J. an uns erlassene Verfügung das bei der Wahl der unständigen Mitglieder der Schulvorstände für Gemeindeschulen einzuhaltende Verfahren vorgezeichnet und außerdem verfügt, daß in den Orzten, in welchen Gemeindeschulen bestehen, auch diejenigen Geistlichen der Confessionsgemeinden, welche keinen regelmäßigen Gottesdienst haben, Mitzglieder der Schulvorstände sein sollen.

Indem wir Sie nachfolgend von diefen Höchsten Worschriften in Kennt: niß setzen, laden wir Sie ein, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Deffe.

Piftor.

Darmstadt, am 5. Marg 1841.

Bu Mr. D. 20629 de 1840.

Beireffend: die Ernennung 2c.

Das Großherzoglich Hessische

Ministerium des Innern und der Bustiz

an

ben Großherzoglichen Oberschulrath.

Die Bestimmung des Art. 62 des allerhöchsten Scicts über das Bolksschulwesen vom 6. Juni 1832, wonach in den Gemeinden, in wel-

den fich Gemeindeschulen befinden, von den beiden unftändigen Mitgliedern bes Schulvorstandes bas eine Mitglied ber Confession bes einen Theils und das andere Mitalied der Confession des andern Theils der Gemeinde ane aehören, oder wenn die Gemeindeschule für die drei drifflichen Confessionen besteht, aus jeder derselben ein unftandiges Mitglied des Schulvorstandes aewählt werden foll und daher aus jeder Confession zwei Gemeindeglieder ber Bezirkeschulcommission, jum Behufe ber Ernennung ber unftandigen Mitalieder, von dem Pfarrer und Burgermeifter vorgeschlagen werden muffen, läßt es allerdings zweifelhaft, ob als dann, wenn es fich um Ersetzung eines ausgetretenen unftändigen Mitgliedes des Schulvorstandes bei Gemeindeschulen handelt, der an die Bezirkoschulcommission zu richtende Vorschlag wegen Ernennung eines neuen unftändigen Mitgliedes von den fammtlich en ständigen Mitgliedern des Schulvorstandes, namlich den sämmtlichen Ortsgeiftlichen und dem Burgermeifter, zu machen ift, oder ob dieser Borschlag nur von einem Geiftlichen, entweder dem prafibirenden, ober bem Geiftlichen ber Confession bes zu ersetzenden Mitgliedes bes Schulvorstandes, mit dem Burgermeister auszugeben bat.

Um die bisher bestandenen Zweifel zu beseitigen und in fraglicher Beziehung für die Zukunft ein gleichmäßiges Werfahren herbeizuführen, versügen wir hiermit, daß, so oft in Gemeinden, wo Gemeindeschulen bestehen, an die Stelle eines aus dem Schulvorstande ausgetretenen unständigen Mitgliedes ein neues unständiges Mitglied zu ernennen ist, der nach dem S. 62 des angezogenen Edicts der Bezirksschulcommission zu machende Vorschlag wegen Ersehung des ausgetretenen Mitgliedes nicht von den sämmtlichen ständigen Mitgliedern des Schulvorstandes, sondern nur von einem Geistlichen und zwar von dem Geistlichen der Confession des zu ernennenden unständigen Mitgliedes in Gemeinschaft mit dem Bürgermeister ausgehen soll. Von selbst versteht es sich jedoch, daß in jedem Falle dem vorsügenden Mitgliede des Schulvorstandes von der erfolgten Ernennung des neuen unständigen Mitgliedes durch die Bezirksschulcommission alsbald Nachricht gegeben werden muß, damit dieses das neue unständige Mitglied in seine Functionen einweisen kannt

Sollte eine der driftlichen Religionsgenoffenschaften, für welche die Gemeindeschule besteht, in der Gemeinde keinen regelmäßigen Gottesbienst

haben, mithin, in Gemäßheit des Art. 62 des Edicts vom 6. Juni 1832, auch nicht in dem Schulvorstande durch einen Geistlichen ihrer Confession vertreten senn, dann ist, wenn das unständige Mitglied dieser Confession aus dem Schulvorstand austritt, der Vorschlag wegen Ergänzung des Schulvorstandes von dem vorsigenden Mitgliede und dem Bürgermeister zu machen.

Wir beauftragen Sie, hiernach die Großherzogl. Bezirksschulcommissionen zu instruiren, fügen aber die ausdrückliche Bemerkung bei, daß in Folge unserer gegenwärtigen Verfügung diejenigen unständigen Mitglieder der Schulvorstände, bei deren Ernennung in anderer Weise versahren worden ist, nicht aus dem Schulvorstande auszutreten haben, indem wir nur beabsichtigen, das künftig einzuhaltende Versahren zu normiren.

Sodann ist es bisher zuweilen vorgekommen, daß Bezirksschulcommissionen bei der Ernennung unständiger Mitglieder der Schulvorstände sich mit dem Vorschlage eines Gemeindegliedes begnügt und auf den Vorschlag zweier Gemeindeglieder verzichtet haben, wenn sie den einen Vorgeschlagenen für tüchtig zu dem fraglichen Umte hielten. Da indessen nach der deutlichen Vorschrift der Urt. 59 und 62 des Schulediets für ein zu ernennendes Mitglied des Schulvorstandes der Bezirksschulcommission stets zwei rechtschaffene einsichtsvolle Familienväter aus der Schulgemeinde zur sicheren Auswahl vorgeschlagen werden müssen, so haben Sie die Großherzogl. Bezirksschulcommissionen gleichzeitig anzuweisen, künftig auf die genaue Vefolgung dieser Vorschrift zu achten.

du Thil.

Pring.